

tat ausgeführt. Das Vortäuschen einer Straftat kann auch eine Form der sonst straffreien Selbstbegünstigung sein: dann will der Täter durch solche Veränderungen von einer anderen Straftat, die er ausgeführt hat, ablenken.

* Er täuscht z.B. einen Einbruchsdiebstahl vor, um so seine eigenen Veruntreuungen zu verdecken.

Getäuscht werden hier die staatlichen Organe der Rechtspflege oder die Sicherheitsorgane, z.B. die Deutsche Volkspolizei.

3. Die vorsätzlich falsche Aussage (§ 230 StGB) und die falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises (§ 231 StGB) und das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortung (§ 232 StGB).

Als Täter des Delikts nach § 230 StGB kommen Zeugen, Sachverständige, Prozeßparteien und Dolmetscher in Betracht, die von einem staatlichen Gericht vorsätzlich eine falsche Aussage machen.

Der Täter kann auch eine falsche Aussage machen, indem er wesentliche Tatsachen nicht mitteilt, sofern nicht dazu eine besondere Berechtigung Vorgelegen hat (vgl. z.B. §§25 ff.; 38 StPO).

Der Tatbestand erfaßt auch die sogenannte mittelbare Falschaussage: Der mittelbare Täter suggeriert dem Zeugen oder Sachverständigen beispielsweise eine falsche Aussage, und zwar in einer Weise, daß er bei seiner Aussage nicht vorsätzlich eine falsche Erklärung abgibt. Er ist als Zeuge z.B. strafrechtlich nicht verantwortlich. Kennt er dagegen die wahren Zusammenhänge, findet die Bestimmung über Anstiftung Anwendung (§§ 21, 230 StGB).

Die fahrlässige falsche Aussage ist nicht mehr strafbar und der Eid ist kein Strafschärfungsgrund mehr, auch wenn ausnahmsweise künftig ein Zeuge oder Sachverständiger nach § 12 EG zum StGB und zur StPO vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 99) oder nach noch geltendem Zivilverfahrensrecht in seiner Vernehmung einen Eid ablegt. Selbst dann führt allein die Tatsache der Vereidigung nicht mechanisch zu einer Strafschärfung.